

Niederschrift

über die 27. Sitzung der Gemeindevertretung Borgsum am Mittwoch, dem 14.12.2022, im Taarepswoi 17c, Borgsum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 18:00 Uhr - 19:40 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Norbert Nielsen	Bürgermeister
Herr Björn Flor	
Herr Torben Jacobs	
Herr Andreas Johannsen	
Herr Hauke Junge	ab TOP 6
Herr Volker Martens	
Herr Brar Olufs	2. stellv. Bürgermeister
Herr Hans Uwe Thomsen	ab TOP 8
<u>von der Verwaltung</u>	
Herr Lars Hullermann	bis TOP 8
Frau Elisabeth Klepp-Brodersen	

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Ole Sieck

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 26. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde Borgsum
Vorlage: Borg/000148
- 9 . Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Ausgleich von Defiziten und zur Aufteilung von Überschüssen im Rahmen der Finanzierung der Kindertagesstätten auf der Insel Föhr ab 01.01.2021
Vorlage: Borg/000145
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 8 und der 3. Änderung des F-Plans der Gemeinde Oldsum im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens
Vorlage: Borg/000146
- 11 . Aufstellung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Witsum - Beteiligung der Nachbargemeinden
- 12 . 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Oldsum - Beteiligung der Nachbargemeinden
- 13 . 1. Änderung des B-Plans Nr. 4 der Gemeinde Oldsum - Beteiligung der Nachbargemeinden
- 14 . 1. Änderung des B-Plans Nr. 5 der Gemeinde Oldsum - Beteiligung der Nachbargemeinden
- 15 . Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Borgsum

Vorlage: Borg/000147

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Nielsen stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Gemeindevertreter einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 16 bis 18 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 26. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift über die 26. Sitzung der Gemeindevertretung (öffentlicher Teil) vorgebracht.

5. Einwohnerfragestunde

Seitens eines Einwohners wird die Frage gestellt, wie weit das B-Plan Verfahren für den Bereich Strunwoi sei. Bgm. Nielsen antwortet, dass das Verfahren dazu laufe.

6. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Nielsen stellt den Info-Brief des Amtes Föhr-Amrum vor und gibt einen Überblick über den Inhalt.

Er verliest die von der Gemeindevertretung angeforderte Stellungnahme des Bau- und Planungsamtes zum Sachstand „Neubaugebiet“. Die Gemeindevertreter sind mit der Antwort nicht zufrieden und möchten gerne, dass ein Mitarbeiter aus dem Bau- und Planungsamt an der nächsten Sitzung teilnehme.

Auf Nachfrage berichtet GV Jacobs, dass er in Kontakt gekommen sei mit einem Mitarbeiter der Fa. EON, der kostenlos in die Gemeinde kommen würde, um Tipps zu Möglichkeiten der Energieeinsparung zu geben. Bgm. Nielsen entgegnet, dass die Gemeinde hier schon sehr gut aufgestellt sei durch z. B. die Umstellung auf LED in der Straßenbeleuchtung und die Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Mehrzweckhalle.

Es werden gemeinsam die Termine 2023 festgelegt:

- 11.02. Bäume sägen
- 04.03. Dorfabend
- 25.03. Dorfreinigung
- 26.05. Platzkonzert
- 22.07. Weinfest
- 22.09. Laternelaufen mit Platzkonzert
- 22.12. Weihnachtsmann

Am 27.12.2022 werde man sich treffen, um die Steine vor der Mehrzweckhalle zu setzen.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es werden keine Berichte angegeben.

8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde Borgsum Vorlage: Borg/000148

Bgm. Nielsen übergibt das Wort an Herrn Lars Hullermann. Herr Hullermann erläutert ausführlich anhand der Vorlage. Insbesondere stellt er die größeren Veränderungen dar und begründet diese.

Nach eingehender Diskussion einigen sich die Gemeindevertreter darauf, die Kosten für die Brückensanierungen unverändert zu lassen. Es sei angedacht, alle Brückensanierungen inselweit auszuschreiben, um Gelder sparen zu können. Bgm. Nielsen werde sich noch mit Herrn Stemmer besprechen bezüglich der Brückengeländer und der notwendigen Höhen.

Sachdarstellung mit Begründung:

A: Ergebnisplan:

Der Haushaltsplan des Jahres 2023 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresverlust in Höhe von 336.000 EUR (Vj. -67.800 EUR)** ab.

Hinweis zum Jahresergebnis 2021:

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2022 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2022.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (in Prozent) stellt sich wie folgt dar:

	2022	2023	2024	2025	2026
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.392 Mio. EUR	1.600 Mio. EUR	+5	+4	+5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	210 Mio. EUR	226 Mio. EUR	+2	+1	+1
Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 32 FAG	155 Mio. EUR	159 Mio. EUR	+2	+2	+2
Schlüsselzuweisungen	Gesamtzahl liegt nicht vor	Gesamtzahl liegt nicht vor	+4	+2	+2

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten

Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 67.700 EUR. Bezogen auf das ausgewiesenen Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen aus den Einnahmen des Gemeindehaushalts nicht refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Der Haushaltsplan des Jahres 2023 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 268.200 EUR schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen:

Sachkonto	2023 (in EUR)	Anmerkung
40130000 Gewerbesteuer	+50.000	Anpassung
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	+25.200	Finanzausgleich
41110000 Schlüsselzuweisungen	-44.000	Finanzausgleich
52210000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichem Vermögens	+254.700	Brückensanierungen
53722000 Amtsumlage	+43.300	Amtsumlage 51,02%, gestiegene Finanzkraft der Gemeinde

Ergänzende Hinweise:

Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

B: Finanzplan:

Die **Investitionen** sind im Detail im Investitionsplan mit einem **Gesamtvolumen von 210.400 €** ausgewiesen.

Produkt 120610 Gemeindefeuerwehr: Hier ist ein Betrag von insgesamt 2.000 € für kleinere Investitionen eingeplant.

Produkt 522001 Wohnungsbauförderung: Im Haushaltsjahr 2022 waren hier insgesamt 135.000 € für den Kauf von Grundstücken eingeplant. Die Mittel werden nach 2023 übertragen

Produkt 541001 Straßen, Wege und Plätze: Hier waren insgesamt 5.000 € für den Kauf von zwei Geschwindigkeitstafeln eingeplant. Da die Anschaffung noch nicht getätigt werden konnte, werden die Mittel in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Produkt 575003 Tourismus, Kur- und Fremdenverkehr: Für die eventuelle Anschaffungen von Ausrüstungsgegenstände sind Mittel in Höhe von 1.000 € eingeplant.

Produkt 612001 Übrige Finanzwirtschaft: Für den Erwerb von Anteilen der Schleswig-Holstein Netz AG sind 190.800 € eingeplant. Weiterhin sind Mittel für die Erhöhung des Stammkapitals der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH in Höhe von 16.600 € vorgesehen.

Alle Investitionen sollen aus der Liquidität der Gemeinde beglichen werden.

Die Liquidität der Gemeinde beläuft sich zum 08.12.2022 auf rd. 703.268 €.

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i.H.v. **-501.300 €** ausgewiesen.

Ergänzende Hinweise:

Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist für 2023 in dem vorliegenden Haushaltsentwurf nicht eingeplant.

Als Vergleichsgröße wird an dieser Stelle auf den Runderlass des Innenministeriums über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen verwiesen.. Hierin gelten für Fehlbedarfsgemeinden für 2022 folgende Mindeststeuersätze:

Grundsteuer A 380%, Grundsteuer B 425%, Gewerbesteuer 380%, Hundesteuer erster Hund 120 EUR

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit acht Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach Beratung des Planwerkes die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für 2023.

**9. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Ausgleich von Defiziten und zur Aufteilung von Überschüssen im Rahmen der Finanzierung der Kindertagesstätten auf der Insel Föhr ab 01.01.2021
Vorlage: Borg/000145**

Bgm. Nielsen erläutert die Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Nach aktueller Gesetzgebung hat die jeweilige Standortgemeinde, in welcher sich die betroffene Kindertagesstätte befindet, ein etwaiges Defizit im Jahresabschluss der Einrichtung komplett allein zu tragen.

In der Sitzung des Amtsausschusses im Dezember 2021 wurde aus den Reihen der Bürgermeister/innen die Anfrage an die Verwaltung gerichtet, ob die Möglichkeit besteht – sollte der Jahresabschluss einer Kindertagesstätte ein Defizit aufweisen – dieses über einen Verteilerschlüssel auf alle betroffenen Gemeinden aufzuteilen (jede Gemeinde übernimmt die Defizitanteile für „ihre“ Kinder), damit nicht nur die Standortgemeinde allein finanziell belastet wird. Dies sollte analog auch für mögliche Überschüsse (Förderbeträge übersteigen die Ausgaben) gelten.

Eine Nachfrage beim Kreis Nordfriesland ergab, dass nach Auskunft des zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein in diesem Kontext keine Finanzierungsänderung zu erwarten ist. Es besteht hier nur im Wege der „Kulanz“ der anderen Wohnortgemeinden die Möglichkeit, eine Defizitteilung im Rahmen eines z.B. öffentlich-rechtlichen Vertrages vorzunehmen.

Der anliegende **öffentlich-rechtliche Vertrag zum Ausgleich von Defiziten und zur**

Aufteilung von Überschüssen im Rahmen der Finanzierung der

Kindertagesstätten auf der Insel Föhr ab 01.01.2021 ist im Vorwege einer rechtlichen Prüfung unterzogen und als rechtswirksam eingestuft worden. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 4 Jahren (01.01.2021 – 31.12.2024). Ab 2025 zahlen alle Kommunen dann grundsätzlich nur noch ihre eigenen Wohngemeindeanteile in den Fördertopf.

Im Vergleich zum Vor-Reformniveau ist im Bereich der Finanzierung der Kindertagesstätten aktuell eine insgesamt leichte finanzielle Entlastung der Kommunen erkennbar. Prognosen für die Folgejahre sind – auch aufgrund der derzeitigen weltpolitischen Lage – schwer zu treffen. Die Verteilung etwaiger finanzieller Lasten auf „mehrere Schultern“ federt jedoch das übermäßige Risiko der einzelnen Kommune zumindest etwas ab.

Aus den Beratungen des Amtsausschusses vom 01.09.2022 hat sich ein grundsätzlich zustimmendes Meinungsbild aller Föhrer Kommunen zum Vertragsabschluss ergeben, so dass nun die Beratung und Beschlussfassung in den jeweiligen politischen Gremien erfolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit acht Ja-Stimmen

Beschluss:

Der vorliegende Vertrag wird beschlossen.

10. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 8 und der 3. Änderung des F-Plans der Gemeinde Oldsum im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens Vorlage: Borg/000146

Bgm. Nielsen verliert die Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Oldsum hat am 21.10.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Mit der Planaufstellung werden folgende Planungsziele verfolgt:

- a) Die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Blockheizkraftwerks,
- b) Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Solarthermieanlage und
- c) Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes.

Die Vorhaben sollen auf einer ca. 3,7 ha großen und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Fläche im Anschluss an die Ortslage im Bereich der Straße Waasterstig umgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt überwiegend außerhalb der im Regionalplan festgelegten Baugebietsgrenzen, sodass das Planvorhaben den Zielen der Raumordnung entgegensteht.

Gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn eine Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ROG kann die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren) entscheiden, dass von Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann.

Die Landesplanungsbehörde bittet die Gemeinden der Insel Föhr daher um die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens bis zum 23.12.2022.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit acht Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Gemeinde Borgsum hat keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungsabsichten der Gemeinde Oldsum.

11. Aufstellung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Witsum - Beteiligung der Nachbargemeinden

Bgm. Nielsen informiert über die Aufstellung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Witsum.

Es handelt sich um die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 II BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit acht Ja-Stimmen

Die Gemeinde Borgsum äußert keine Bedenken oder Anregungen.

12. 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Oldsum - Beteiligung der Nachbargemeinden

Bgm. Nielsen informiert über die 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Oldsum.

Es handelt sich um die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 II BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit acht Ja-Stimmen

Die Gemeinde Borgsum äußert keine Bedenken oder Anregungen.

13. 1. Änderung des B-Plans Nr. 4 der Gemeinde Oldsum - Beteiligung der Nachbargemeinden

Bgm. Nielsen informiert über die 1. Änderung des B-Plans Nr. 4 der Gemeinde Oldsum.

Es handelt sich um die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 II BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit acht Ja-Stimmen

Die Gemeinde Borgsum äußert keine Bedenken oder Anregungen.

14. 1. Änderung des B-Plans Nr. 5 der Gemeinde Oldsum - Beteiligung der Nachbargemeinden

Bgm. Nielsen informiert über die 1. Änderung des B-Plans Nr. 5 der Gemeinde Oldsum.

Es handelt sich um die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 II BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit acht Ja-Stimmen

Die Gemeinde Borgsum äußert keine Bedenken oder Anregungen.

**15. Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Borgsum
Vorlage: Borg/000147**

Bgm. Nielsen informiert anhand der Vorlage und stellt die wesentlichen Änderungen vor.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Borgsum ist an das Satzungsmuster des schleswig-holsteinischen Innenministeriums sowie die aktuelle Rechtslage anzupassen und soll daher neu erlassen werden. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher gültigen Hauptsatzung sind im Folgenden dargestellt und begründet. Die neue Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

Der in § 2 Absatz 2 der bisherigen Hauptsatzung aufgeführte Katalog der auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragenen Entscheidungen wird wie folgt geändert:

- Die in den Nummern 2 bis 7 und 10 bis 12 genannten Wertgrenzen werden um jeweils 500 € erhöht. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die allgemeine Preissteigerung und der sachdienlichen Erweiterung des Handlungsspielraums der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
- Nummer 13 sieht bislang vor, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB entscheiden darf, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 2.500 € nicht überschreitet. Die Regelung ist jedoch wenig praktikabel, da im Fall von Grundstückskaufverträgen die Wertgrenze von 2.500 € in der Regel überschritten wird. Daher müsste eine weitaus höhere Wertgrenze festgelegt werden, die dann jedoch wiederum nicht mehr im Verhältnis zu den übrigen in Absatz 2 genannten Wertgrenzen stehen würde.

Die Verwaltung schlägt daher eine alternative Neufassung der Regelung vor. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll zukünftig dazu befugt sein, zu entscheiden, ob auf die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts verzichtet wird. Falls kein Verzicht erfolgt, entscheidet dann die Gemeindevertretung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht. Nummer 13 erhält daher folgende Neufassung:

„(2) [Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister] entscheidet ferner über:

[...]

13. Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte,“

- Absatz 2 wird um die folgende Nummer 14 erweitert:

„(2) [Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister] entscheidet ferner über:

[...]

14. Stellungnahmen zur Aufstellung von Bauleitplänen anderer Gemeinden im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 4 und 4 a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.“

Bislang obliegt es der Gemeindevertretung, über eine Stellungnahme zu einem Bauleitplanverfahren einer anderen Gemeinde zu entscheiden. Zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme ist es jedoch erforderlich, dass sich die Gemeindevertretung innerhalb des Beteiligungszeitraums mit der Angelegenheit befasst. Dies ist aus zeitlichen Gründen allerdings nicht immer möglich. Damit die Gemeinde zukünftig unabhängig von Sitzungsterminen fristgerecht Stellungnahmen zu Planungen anderer Gemeinden abgeben kann, soll die Entscheidungsbefugnis über die Stellungnahme auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen werden.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

§ 3 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt an das Satzungsmuster angepasst:

„§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Föhr-Amrum kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, zum Beispiel auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,

- *Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,*
 - *Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,*
 - *Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.*
- (3) *Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.*
- (4) *Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.“*

§ 5 Ausschüsse

Die bisher in § 5 Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse (Bauausschuss, Wegeausschuss und Fremdenverkehrsausschuss) werden in der neuen Hauptsatzung nicht mehr berücksichtigt. Bereits im Juni 2018 hatte sich die Gemeindevertretung Borgsum einstimmig dafür ausgesprochen, die Ausschüsse nicht zu besetzen und aus der Hauptsatzung zu streichen. Der neue Absatz 1 enthält daher die Angaben zum Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses (bislang Absatz 2). Der weitere Regelungsinhalt des § 5 wird an das Satzungsmuster angepasst. § 5 erhält dadurch folgende neue Fassung:

„§ 5 Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 45, 46 und § 92 Abs. 5 GO)

- (1) *Der folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschuss wird bestellt:*

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) *Neben dem in Absatz 2 genannten Ausschuss werden weitere nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.*

- (3) *Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und*

Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (4) *Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.*

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in den in Absatz 1 genannten Ausschuss auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) *Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.“*

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Die Gemeindeordnung wurde mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) dahingehend geändert, dass kommunale Gremiensitzungen in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenz durchgeführt werden können. Hierfür ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung erforderlich. Aus diesem Grund wird folgender neuer § 7 in die Hauptsatzung eingefügt, mit dem die formellen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung als Videokonferenz geschaffen werden:

„§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

- (1) *Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.*
- (2) *Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.*
- (3) *In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.*

- (4) *Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.*
- (5) *Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“*

Die bisherigen §§ 7 und 8 der Hauptsatzung werden die §§ 8 und 9. Der bisherige § 9 wird der § 11.

§ 9 Entschädigungen

§ 9 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Höhe der Pauschalen für die Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sowie für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung auf maximal 20 € pro Monat festgelegt. Die Anspruchsvoraussetzungen werden auf dem einzureichenden Antragsvordruck hinterlegt. Des Weiteren wird die Höhe der Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung angepasst, so darf diese nicht in gleicher Höhe wie die monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gewährt werden (Abstandsgebot).
- Absatz 9 wird an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren im Sinne des Abstandsgebotes angepasst.
- Ergänzt werden die Absätze 10 und 11 um die zu zahlenden Auslagenpauschalen bzw. Aufwandsentschädigungen an die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sowie die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und -warte.

Die Absätze 1, 10 und 11 des § 9 der neuen Hauptsatzung lauten wie folgt:

„§ 9 Entschädigungen (zu beachten: Entschädigungsverordnung)

- (1) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:*

1. *Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.*
2. *Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.*

Die Aufwendungen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden als monatliche Pauschalen in Höhe von maximal jeweils 20 € erstattet.

Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, höchstens jedoch 75 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden.

[...]

- (9) *Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld, die bzw. das höchstens 75 Prozent der Aufwandsentschädigung bzw. des Kleidergeldes der Gemeindewehrführung beträgt.*
- (10) *Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF).*
- (11) *Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte erhalten für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen der in der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) aufgeführten Fahrzeugtypen eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Richtlinie. Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen. Die Höhe der Entschädigung setzt die Gemeindevertretung durch Beschluss fest.“*

§ 10 Zuschuss für private IT-Ausstattung

Zur Ausweitung des digitalen Sitzungsdienstes und zur Einsparung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist seit Längerem eine Ausstattung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden mit digitalen Endgeräten im Gespräch. Durch eine Änderung der Gemeindeordnung mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Hierfür ist die Hauptsatzung entsprechend zu ergänzen. Daher soll der folgende neue § 10 in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

„§ 10

Zuschuss für private IT-Ausstattung

(zu beachten: § 24 Abs. 4 GO, Entschädigungsverordnung)

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der sonstigen kommunalen Gremien genutzt werden, einen Zuschuss gemäß § 24 Abs. 4 GO.*
- (2) Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Die Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems (Anlage zur Geschäftsordnung) ist dabei einzuhalten.*
- (3) Der Zuschuss beträgt pauschal 1.200 € für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Aus organisatorischen Gründen und um einem personellen Wechsel (z. B. bei Rückgabe des Mandats) gerecht zu werden, wird der Betrag als monatliche Pauschale in Höhe von 20 € ausgezahlt.*
- (4) Mit der Zahlung sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der privaten IT-Ausstattung entstehen (z. B. Druck- und Papierkosten), abgegolten.“*

Die in Absatz 2 genannte Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt. Die Richtlinie wird als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Borgsum erlassen.

Der bisherige § 10 der Hauptsatzung wird der neue § 12, der bisherige § 12 der neue § 13. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 11 ist im Satzungsmuster nicht mehr enthalten und wird daher aus der Hauptsatzung gestrichen.

§ 11

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Der neue § 11 enthält im Wesentlichen den Regelungsinhalt des § 9 der bisher gültigen

Hauptsatzung. Gegenüber diesem werden in § 11 der neuen Hauptsatzung die Wertgrenzen um jeweils 500 € angehoben. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die übrigen in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

Der Regelungsinhalt des neuen § 12 entspricht im Wesentlichen dem des § 10 der bisherigen Hauptsatzung. Wie im Fall des neuen § 11 werden auch im neuen § 12 die Wertgrenzen um jeweils 500 € angehoben, um diese an die übrigen in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen anzupassen.

§ 13 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gemeinde Borgsum erfolgen bislang durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung ist es mittlerweile zulässig, Bekanntmachungen auch ausschließlich im Internet zu veröffentlichen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die weiterhin (zusätzlich) durch Aushang erfolgen müssen.

Die Internetbekanntmachung stellt eine zeitsparende ebenso wie zeitgemäße und bürgerfreundliche Alternative zur Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafeln dar. Durch die Bereitstellung der Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Föhr-Amrum (www.amtfa.de) reduziert sich nicht nur der Arbeitsaufwand für die zuständigen Mitarbeitenden des Amtes, sondern auch das Risiko für formelle Verfahrensfehler. Zudem können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit und ortsunabhängig online über aktuelle Bekanntmachungen der Gemeinde informieren.

Die Hauptsatzung erhält daher folgenden neuen § 13:

„§ 13 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtfa.de bekannt gemacht.*
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden des Amtes Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafestraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.*
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.*
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt*

ist.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der Straßenecke Taarepswoi / Stieanbrag befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit acht Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte neue Hauptsatzung der Gemeinde Borgsum.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie für die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Borgsum als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Borgsum.

Bgm. Nielsen bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 19:40 Uhr.

Norbert Nielsen

Elisabeth Klepp-Brodersen